



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, Militär

Aufgebot zum Nachschiesskurs 2022 (Nur mit Sturmgewehr auf 300 Meter Distanz)

1. Einrückungspflichtig sind

alle im Kanton Obwalden wohnhaften Schiesspflichtigen, welche das obligatorische Programm (ausserdienstliche Schiesspflicht) bis am 31. August 2022 nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben.

2. Nicht einrückungspflichtig sind

- Schiesspflichtige, die im Jahr 2022 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die im Jahr 2022 mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2022 einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückgekehrt sind und erst nach dem 31. Juli 2022 wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet worden sind;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vom 5. Dezember 2003 vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli 2022 zurückerhalten haben;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2022 ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2022 abgelaufen ist;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2022 abgelaufen ist;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- wer das obligatorische Programm wohl geschossen, aber die vorgeschriebene Mindestpunktzahl (42 Trefferpunkte und nicht mehr als drei Nuller) nicht erreicht hat, d. h. verblieben ist. Die «Verbliebenen» werden zu einem besonderen, eintägigen Kurs mit persönlichem Marschbefehl aufgeboden.

3. Der Nachschiesskurs findet wie folgt statt:

Datum:	Samstag, 19. November 2022
Einrücken/Zeit:	08:30 Uhr
Ort:	Militär-Schiessanlage Hüslenmoos 6032 Emmen
Entlassung:	gemäss Befehl des Kurskommandanten

4. Allgemeine Weisungen

4.1. Aufgebot

4.1.1. Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot;

4.1.2. Der Kurs wird nur mit Stgw auf 300 Meter Distanz durchgeführt;

4.1.3. Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere erfüllen den Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr (Stgw);

4.1.4. **Es werden keine persönlichen Marschbefehle zugestellt.**

4.2. Mitzubringen sind:

Persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Sackmesser, Aufforderungsformular zur Schiesspflicht VBS, Dienstbüchlein, Militärischer Leistungsausweis, amtlicher Ausweis.

4.3. Antreten

4.3.1. Die Kursteilnehmer treten in warmer, zweckmässiger Zivilbekleidung an;

4.3.2. Kursteilnehmer, die aus eigenem Verschulden zu spät antreten oder den Kursbetrieb stören, werden entlassen und in einen späteren Kurs aufgeboten. Vorbehalten bleibt überdies die militärstrafrechtliche Verfolgung.

5. Verschiebung und Befreiung

5.1. Gesuche um Verschiebung des Schiessens in einem anderen Nachschiesskurs werden nur ausnahmsweise durch das Kreiskommando/Dienststelle Militär Obwalden, Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen, bewilligt;

5.2. Gesuche um Befreiung von der Schiesspflicht im Jahre 2022 werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Sie sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismitteln (z. B. verschlossenes Arztzeugnis) vor dem Nachschiesskurs an die Militärbehörde/Kreiskommando des Wohnort-Kantons zu richten.

6. Rechtliches

6.1. Die Einrückungspflichtigen unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafgesetz;

6.2. Sie sind während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg militärversichert;

6.3. Es besteht kein Anspruch auf Sold, Erwerbsausfall- und Reiseentschädigung;

6.4. Einrückungspflichtige, die unentschuldigt nicht einrücken, machen sich des Dienstversäumnisses schuldig, das militärstrafrechtlich verfolgt wird.

Dienststelle Militär Kanton Obwalden